

Zur buchhändlerischen Verkehrsordnung.

Die Korporation der Berliner Buchhändler versandte in diesen Tagen das nachfolgend abgedruckte Rundschreiben mit Aenderungsvorschlägen zur buchhändlerischen Verkehrsordnung:

Korporation der Berliner Buchhändler.

(Korporationsrechte durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 17. Mai 1873.)

Berlin, 16. Februar 1898.

Die nachstehenden Berliner Buchhändlervereine

Korporation der Berliner Buchhändler,
Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins,
Berliner Sortimenterverein,
Berliner Verlegerverein

haben die buchhändlerische Verkehrsordnung nach dem Entwurf des Börsenvereins vom 22. Oktober 1897 einer eingehenden Beratung unterzogen und beschlossen, derselben im großen und ganzen zuzustimmen, indessen einige sachliche und formelle Aenderungen zu beantragen.

Diese finden sich — nebst einer Begründung, wo solche zu geben notwendig erschien — in der Anlage.

Wir sprechen die Bitte aus, die Anlage zu prüfen und für den Fall, daß unsere Anträge Ihre Billigung finden, für selbige einzutreten.

Weitere Exemplare der Anlage stehen auf Wunsch bei dem unterzeichneten Hermann Seyfelder, Berlin SW., Schöneberger Straße 26, zur Verfügung.

In vorzüglicher Hochachtung

Korporation der Berliner Buchhändler.

Elwin Paetel. Hermann Seyfelder.

Buchhändlerische Verkehrsordnung nach dem Entwurf des Börsenvereins vom 22. Oktober 1897.

§ 1. Zweck der Verkehrsordnung.

Die buchhändlerische Verkehrsordnung regelt den geschäftlichen Verkehr der deutschen und der mit diesen verkehrenden ausländischen Buchhändler untereinander. Sie stellt für die darin geregelten Rechtsverhältnisse die allgemein im Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche fest, auf die in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen unter Buchhändlern Rücksicht zu nehmen ist.

§ 2. Verbindlichkeit der Verkehrsordnung.

b) Besondere Vereinbarungen von Firma zu Firma über ihren Verkehr untereinander werden durch die Bestimmungen der Verkehrsordnung nicht berührt und nicht aufgehoben, gehen ihnen vielmehr vor.

§ 4. Ladenpreis, Nettopreis.

a) Der Verleger bestimmt den Preis (Ladenpreis, Ordinärpreis), zu dem seine Verlagsartikel an das Publikum verkauft werden dürfen (Satzungen des Börsenvereins § 3 Ziffer 4 und 5); ebenso

Funfundsechzigster Jahrgang.

Aenderungsvorschläge,

aufgestellt von

der Korporation der Berliner Buchhändler,
der Vereinigung der Berliner Mitglieder
des Börsenvereins,
dem Berliner Sortimenterverein,
dem Berliner Verlegerverein.

§ 1. Zweck der Verkehrsordnung.

Die buchhändlerische Verkehrsordnung regelt den geschäftlichen Verkehr der deutschen und der mit diesen verkehrenden ausländischen Buchhändler untereinander.

§ 2. Verbindlichkeit der Verkehrsordnung.

b) Besondere Vereinbarungen von Firma zu Firma über ihren Verkehr untereinander werden durch die Bestimmungen der Verkehrsordnung nicht berührt und nicht aufgehoben, gehen ihnen vielmehr vor. **Das Gleiche gilt für Platzgebräuche bezüglich der Firmen ein- und desselben Platzes.**

§ 4. Ladenpreis, Nettopreis.

a) Der Verleger bestimmt den Preis (Ladenpreis, Ordinärpreis), zu dem seine Verlagsartikel an das Publikum verkauft werden dürfen (Satzungen des Börsenvereins § 3 Ziffer 4 und 5); ebenso be-

Begründung der Aenderungsvorschläge.

In Berlin und wahrscheinlich auch in anderen großen Städten haben sich Platzgebräuche für den Verkehr der Firmen untereinander entwickelt, die mehrfach von der Verkehrsordnung abweichen. Die Termine der Remission und Abrechnung sind anders geordnet u. s. w. Dieser jetzige Zustand befriedigt die davon betroffenen Platzfirmen. Es liegt daher gar kein Anlaß vor, in diese Verhältnisse störend einzugreifen.

Das Verbot, den Ladenpreis ohne Erlaubnis des Verlegers zu ändern, ist bereits in den Satzungen des Börsenvereins § 3 Ziffer 5 mit den unter a und b dort aufgeführten Ausnahmen untersagt.

Was die Aenderung des Nettopreises an-